

Lohnsteuer-Info

April 2020

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Aus der Finanzverwaltung	1
1.	Corona-Krise: Sonderzahlung bis 1.500 EUR steuerfrei.....	1
2.	Corona-Krise: Kinderzähler und Kurzarbeitergeld	2
3.	Corona-Krise: Kurzarbeitergeld und Lohnsteuerrecht	4
4.	Corona-Krise: Lohnsteuer-Anmeldung März 2020 bzw. 1. Quartal 2020 und Fristverlängerung	5
5.	Corona-Krise: Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Arbeitgebern bei Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen	6
2	Abkürzungsverzeichnis	11

1 Aus der Finanzverwaltung

1. Corona-Krise: Sonderzahlung bis 1.500 EUR steuerfrei

Der Bundesfinanzminister Olaf Scholz will in der Corona-Krise Sonderzahlungen bis 1.500 EUR steuer- und damit wohl auch beitragsfrei stellen. Mit dieser Regelung sollen die Anstrengungen von Arbeitnehmern in der Corona-Krise entsprechend gewürdigt werden, teilte Scholz mit. Einige Unternehmen hatten bereits angekündigt, ihren Mitarbeitern wegen der Belastungen in der Corona-Krise zusätzliche Boni zu zahlen.

Praxishinweis

Gegenwärtig bleibt die genaue Ausgestaltung der Regelung abzuwarten. Vorgesehen ist eine Regelung im Erlasswege, wobei sich die Steuerfreiheit dem Vernehmen nach mit § 3 Nr. 11 EStG (Beihilfen) begründet werden soll. Es sollen nur Zusatzleistungen des Arbeitgebers, nicht aber klassische Entgeltumwandlungen steuerfrei gestellt werden. Wir werden Sie weitergehend informieren, sobald sich neue Entwicklungen ergeben.

2. Corona-Krise: Kinderzähler und Kurzarbeitergeld

Gesetzlich ist es nicht zwingend erforderlich, dass ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung auf den bundeseinheitlichen Vordrucken zum Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren gestellt wird. Eine Antragsstellung kann grundsätzlich auch formlos erfolgen.

Praxishinweis

Im Regelfall werden die amtlichen Vordrucke insbesondere zur Vermeidung von Rückfragen verwendet werden.

Gegenwärtig gehen wegen der Beantragung von Kurzarbeitergeld bei den Finanzämtern verstärkt Anträge auf Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren in den ELStAM ein.

Nach Auffassung zumindest einzelner Bundesländer bestehen in solchen Fällen keine Bedenken, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich anhand von Bescheinigungen nachweist, dass sich das Kind weiter in Ausbildung befindet und daher ein Anspruch auf einen Kinderzähler über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus besteht. Auch ein Nachweis, der per E-Mail oder per Fax an das Finanzamt übermittelt wird, soll akzeptiert werden. Es bleibt zu hoffen, dass in allen Bundesländern entsprechend verfahren wird.

Praxishinweis

Für minderjährige Kinder werden die Kinderfreibeträge i.d.R. programmgesteuert berücksichtigt.¹ Hat das **Kind das 18. Lebensjahr vollendet**, wird der Kinderfreibetrag bei Erfüllung der Berücksichtigungsvoraussetzungen nur auf Antrag berücksichtigt.²

Hintergrund für die Beantragung ist, dass der **Kinderzähler** i.S.d. § 32 EStG Folgewirkung auf die Auszahlungshöhe des **Kurzarbeitergeldes** hat.

Zum Hintergrund:

Das Kurzarbeitergeld beträgt grundsätzlich 60 % der Nettolohndifferenz im Anspruchszeitraum.³ Ein erhöhter Leistungssatz von 67 % wird gewährt für

¹ § 38b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 39e Abs. 2 EStG

² § 38b Abs. 2 Satz 2 EStG

³ § 105 Nr. 2 SGB III

- a) Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind i.S.d. § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben oder
- b) Arbeitnehmer, deren Ehegatten mindestens ein Kind i.S.d. § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.⁴

Praxishinweis

Der erhöhte Leistungssatz wird dem Mitarbeiter unter Berücksichtigung seiner ELStAM gewährt.

Ist ein Kinderfreibetrag mit einem Zähler von zumindest 0,5 **vermerkt**, wird automatisch der erhöhte Leistungssatz abgerechnet.

Ist der Kinderfreibetrag mit einem Zähler von zumindest 0,5 **nicht vermerkt**, muss zur Gewährung des erhöhten Leistungssatzes ein Nachweis erbracht werden, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zu beachten ist auch, dass bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Zahl der Kinderfreibeträge nur bei den Steuerklassen I bis IV berücksichtigt wird.⁵ Ein Kinderzähler wird bei Abrechnung nach der Steuerklasse V nicht vermerkt. Für den erhöhten Leistungssatz beim Kurzarbeitergeld muss in diesen Fällen ein gesonderter Nachweis erbracht werden.

Praxishinweis

Als Nachweis kommt eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten in Frage, der das Vorhandensein eines Kinderzählers bestätigt. Auch könnte die vom Finanzamt ausgestellte Mitteilung der ELStAM des Ehegatten als Nachweis vorgelegt werden.

⁴ Siehe § 149 SBG III

⁵ § 39 Abs. 4 Nr. 2 EStG

3. Corona-Krise: Kurzarbeitergeld und Lohnsteuerrecht

Das vom Arbeitgeber ausgezahlte **Kurzarbeitergeld** ist nach § 3 Nr. 2 Buchst. a) EStG **steuerfrei**, allerdings in der **Lohnsteuerbescheinigung** betragsmäßig aufzuführen.

Auszug aus der Lohnsteuer-Bescheinigung 2020⁶

15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
--	--	--

Durch die elektronische Übertragung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten des jeweiligen Arbeitgebers liegen der Finanzverwaltung auch Informationen zum Bezug von Kurzarbeitergeld vor.

Praxishinweis

Das steuerfreie Kurzarbeitergeld unterliegt in der **Einkommensteuer-Veranlagung** dem **Progressionsvorbehalt**.⁷ Der Bezieher von Kurzarbeitergeld ist i.d.R. zur Abgabe einer Einkommensteuer-Erklärung verpflichtet.⁸ Diese **Veranlagungspflicht** sollten Arbeitnehmer beachten, da bei verspäteter Erklärungsabgabe ein Verspätungszuschlag droht. Kommt es zu einer Einkommensteuernachzahlung, entsteht ein **Verspätungszuschlag** kraft Gesetzes⁹; bei einer Einkommensteuererstattung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen¹⁰.

Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, ist ein solcher Zuschuss bislang steuerpflichtig. Gegenwärtig wird diskutiert, ob ein solcher Zuschuss auf 100 % des vormaligen Nettolohns vor dem Hintergrund der Corona-Krise steuerfrei gestellt werden kann. Offensichtlich neigt die Finanzverwaltung dazu, diesen Zuschuss steuerfrei zu belassen und – anders als bei Sonderzahlungen von 1.500 EUR¹¹ - die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Über die weiteren Entwicklungen werden wir berichten.

⁶ BMF-Schr. v. 9.9.2019 – BStBl I 2019, 911

⁷ § 32b Abs. 1 Nr. 1a EStG

⁸ § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG

⁹ § 152 Abs. 2 AO

¹⁰ § 152 Abs. 1 AO

¹¹ Siehe zuvor

4. Corona-Krise: Lohnsteuer-Anmeldung März 2020 bzw. 1. Quartal 2020 und Fristverlängerung

Die Lohnsteuer-Anmeldungen für März 2020 bzw. das 1. Quartal 2020 sind grundsätzlich am 10. April 2020¹² an die Finanzverwaltung zu übermitteln und auszugleichen. Die Finanzverwaltungen zumindest in NRW und in Bayern lassen eine Fristverlängerung um 2 Monate bis zum 10. Juni 2020 zu.¹³

Die Finanzverwaltung NRW weist zur Fristverlängerung bei bereits abgegebener Lohnsteueranmeldung für März 2020 / 1. Quartal 2020 auf Folgendes hin:

Für die Fristverlängerung ist eine korrigierte Lohnsteueranmeldung auf null („Null-Anmeldung“) erforderlich, die bis zum 10. April 2020 beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen ist. Zum 10. Juni 2020 ist eine weitere korrigierte Lohnsteueranmeldung für März 2020 / 1. Quartal 2020 mit den zutreffenden Daten beim Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

Durch diese Maßnahme ergibt sich für die Arbeitgeber eine Liquiditätsentlastung, da die Lohnsteuerzahllast für März 2020 bzw. das 1. Quartal 2020 erst um 2 Monate zeitversetzt vom Arbeitgeber zu leisten ist.

Praxishinweis

Dieser Fristverlängerung bezieht sich in Nordrhein-Westfalen ausschließlich auf die Lohnsteueranmeldungen für März 2020 / 1. Quartal 2020; die rechtlichen Vorgaben insbesondere für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen bleiben unberührt.

Der Freistaat Bayern lässt demgegenüber auch für die Umsatzsteuervoranmeldungen, die zum 10. April 2020 einzureichen sind, eine Fristverlängerung um zwei Monate zu.

Wird diese Fristverlängerung zulässigerweise in Anspruch genommen, sollte technisch mit dem jeweiligen Programmhersteller abgeklärt werden, wie die mögliche Regelung umgesetzt werden kann.

¹² Der 10.4.2020 ist Karfreitag, so dass sich die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag verschiebt

¹³ Siehe hierzu https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/frist_1sta_0.pdf

5. Corona-Krise: Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Arbeitgebern bei Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

Unternehmen und Betriebe, die sich durch die Corona-Epidemie in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, **können** durch **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** finanziell entlastet werden, so der GKV-Spitzenverband in einer Verlautbarung vom 25. März 2020.¹⁴ Die Maßnahmen sind zunächst bis zum **30. April 2020 befristet** und **greifen erst**, wenn **andere Regelungen** zur Entlastung **ausgeschöpft** wurden.

Hintergrund und Ausgangslage

Das Corona-Virus stellt eine ernsthafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft dar. Auch die Wirtschaft ist betroffen: Viele Unternehmen und Betriebe spüren bereits jetzt Umsatzeinbußen. Die Absage von Messen und Großveranstaltungen sowie der Rückgang der Reisetätigkeit wirken sich auf die Dienstleistungsbranche - insbesondere auf Logistik, Handel und Gaststätten - sowie auf den Tourismus aus. Zugleich geht die Auslandsnachfrage nach deutschen Produkten zurück; nationale sowie internationale Lieferketten werden gestört. Die Auswirkungen zeigen sich bereits in Form eines Rückgangs der hiesigen Produktion.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ein breit aufgestelltes Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus auf den Weg gebracht. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Ende der 11. Kalenderwoche einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen vorgestellt. Neben der Flexibilisierung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld sowie der Ausweitung von Liquiditätshilfen für betroffene Unternehmen in Form von vereinfachten Zugangsmöglichkeiten zu Krediten und Bürgschaften werden auch steuerliche Liquiditätshilfen vorgehalten.

Praxishinweis

Unternehmen, die sich trotz der von der Bundesregierung bereits ergriffenen Maßnahmen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, können zur Vermeidung unbilliger Härten von den anderweitig eröffneten Möglichkeiten Gebrauch machen.

¹⁴ https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragstundung.pdf

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Werden Beiträge nicht bis zu den jeweils zu berücksichtigenden Fälligkeitsterminen gezahlt, sind gemäß § 24 SGB IV grundsätzlich **Säumniszuschläge** für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen.

Darüber hinaus sind nach den Vollstreckungsgesetzen der Länder bzw. des Bundes ggf. **Mahngebühren** zu berechnen.

Zur Vermeidung der sich in der Folge möglicherweise anbahnenden Vollstreckung ist die **Stundung** von Beiträgen nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB IV grundsätzlich nur gegen angemessene **Verzinsung** und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung möglich.

Durch die zunehmenden Auswirkungen der Corona-Pandemie in weiten Teilen Deutschlands können sich insbesondere für Unternehmen/Betriebe und Selbstständige unvorhergesehene Zahlungsprobleme und damit auch Vollstreckungsprobleme ergeben.

Praxishinweis

In dieser besonderen Ausnahmesituation können Unternehmen bzw. Betriebe, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, einen **erleichterten Zugang zu Beitragsstundungen** in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass vorrangig die mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld“¹⁵ sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – kurz: KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus sind **vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen** zu nutzen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden bzw. freiwerdenden Mittel sind nach entsprechender Gewährung auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der bis dahin gestundeten Beiträge zu verwenden. In den Stundungsvereinbarungen bzw. in den positiven Stundungsbescheiden wird hierauf explizit hingewiesen.

Beitragsstundungen als nachrangige Maßnahme

Der zeitlich zunächst eng gefasste Korridor des nachfolgend beschriebenen erleichterten Stundungszugangs gründet sich auf der Annahme, dass die

¹⁵ v. 14.3.2020, BGBl I 2020, 493

Regelungen zum Kurzarbeitergeld kurzfristig greifen und die angesprochenen Schutzschirme zur Anwendung kommen können - und in der Folge die Unternehmen in der Lage sind, auf weitere (vereinfachte) Stundungen zu verzichten.

Voraussetzungen und Nachweise

Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

Konkrete Umsetzung

Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate **März 2020 bis April 2020** gestundet werden.

Einer **Sicherheitsleistung** bedarf es hierfür **nicht**. **Stundungszinsen** sind **nicht** zu berechnen.

Praxishinweis

Es bestehen nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden.

Keine Mahngebühren oder Vollstreckungen

Von der Erhebung von **Säumniszuschlägen** oder **Mahngebühren** soll für den vorgenannten Zeitraum **abgesehen** werden, zumal diese nach der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 9. November 1994 zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ohnehin erlassen werden könnten.

Soweit Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren erhoben wurden oder noch werden (z. B. weil eine Selektierung der insoweit betroffenen Arbeitgeber im Vorfeld nicht oder nur mit erheblichem administrativen Aufwand möglich ist), sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.

Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.

Freiwillige krankenversicherte Arbeitnehmer

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sogenannten **Firmenzahlverfahren** abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Stundung nur bis zur Gewährung des Kurzarbeitergeldes

Das mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ vom 13. März 2020 zur Verfügung gestellte Maßnahmenpaket der Bundesregierung beinhaltet u. a. die Möglichkeit einer Beitragserstattung der bei Bezug von Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

Der Arbeitgeber bekommt in diesem Fall also die insoweit gezahlten Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Die nunmehr seitens der Sozialversicherung vorgehaltenen Möglichkeiten eines erleichterten Stundungszugangs sollen naturgemäß auf die Beitragszahlungsverpflichtungen begrenzt sein, die betroffene Arbeitgeber infolge der aktuellen Pandemie auch tatsächlich in Liquiditätsengpässe bringen. Von den Stundungsvereinbarungen sind gleichwohl auch die angesprochenen Beiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld insbesondere im Hinblick auf die zeitversetzte Abrechnung der im Nachhinein einzureichenden Erstattungsanträge nicht ausgenommen; diese Herangehensweise trägt dem Umstand Rechnung, dass auch insoweit eine gewisse Vorlaufzeit bis zum Wirksamwerden der Schutzmechanismen einzuplanen ist. Eine **Stundung** ist in diesen Fällen nur **bis zur Gewährung des Kurzarbeitergeldes** möglich.

Aussetzen der Unterrichtung der Fremdversicherungsträger

Die nach § 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit wird für erleichterte Stundungen, die nach Maßgabe dieses Rundschreibens gewährt

werden, ausgesetzt. In diesen Fällen gilt das Einvernehmen mit den beteiligten Fremdversicherungsträgern als hergestellt.

Unterstützung von betroffenen Mitgliedern

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

Praxishinweis

Dabei ist bei **Selbstständigen** zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer **Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs** in Betracht kommt.

Kommt eine Beitragsermäßigung in Betracht, sind die Hürden für den **Nachweis** einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3a und § 6a Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler abgesenkt.

Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch **andere Nachweise** über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptieren.

Dies sind z. B. Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.

2 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
sFinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung